

# Stellungnahme

## zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm (EnWG-Novellierung)

22. März 2022

Seite 1

### Vorbemerkung

Bitkom begrüßt insbesondere in § 14e EnWG-E den Ansatz einer gemeinsamen Internetplattform als zentraler Einstieg für den Netzanschlussprozess.

Dabei sollte aber die Schaffung einer zentralen Plattform für alle Belange rund um erneuerbare Energien und damit auch Anschlussbegehren angestrebt werden. Informationen sollten zentral zur Verfügung stehen und Prozesse vereinheitlicht werden. Mit den beteiligten Stakeholdern sollten zudem weitere Anforderungen an die Plattform eruiert werden. Im Folgenden die Anmerkungen zum Referentenentwurf im Detail:

### Zu § 14d EnWG Netzausbaupläne, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

Eine Ausweitung der Netzkarten auf die Mittelspannungsebene erzeugt zusätzlichen administrativen Aufwand, welcher eine schnelle und zügige Realisierung von Maßnahmen massiv verzögern wird. Die knappen Netzbetreiberressourcen stehen für die eigentliche Planung und Bau der Netze nicht mehr zur Verfügung, um den schnellen Wechsel der Energieträger von Erdgas auf Strom zu unterstützen.

Eine Verpflichtung aller Verteilnetzbetreiber, Netzpläne beizutragen, sollte erst ab dem zweiten offiziellen NAP eingeführt werden – also 2026. Hier sollte eine Übergangsregelung aufgenommen werden. Zur Konsultation des Netzausbauplanes sollte eine zeitliche Vorgabe über die Dauer ergänzt werden.

Die Pflicht, die Netznutzer auch in der Mittelspannung mittels Stellungnahmen einzubinden, wird alle Planungs- und Genehmigungsprozesse massiv verlängern, was kontraproduktiv ist, um einen schnellen Aus- und Umbau der Verteilnetzebene auf der Mittelspannungsebene weiterhin zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in Großstädten nicht darstellbar, da ohne detaillierte Netz- und Betriebskenntnisse weder die potenziellen noch die bereits angeschlossenen Netzkunden beurteilen können, bei welchen Maßnahmen im Mittelspannungsnetz sie betroffen sein könnten. Die Einbindung der Netznutzer ist auf die Hoch- und Höchstspannung zwingend zu begrenzen.

Anstatt einer Stellungnahme zu den Netzkarten sollten potenzielle und angeschlossene Mittel- und Hochspannungskunden aufgefordert werden ihren Anschlussleistungsbedarf, sowie deren Abnahmeverhalten, analog den erforderlichen Szenarien fünf, zehn

Bitkom e.V.

**Sebastian Schaule**

**Referent Energie**

T +49 30 27576-204

s.schaule@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

Jahre und bis 2045 möglichst konkret zu benennen. Diese Informationen können die Netzbetreiber dann in der Netzplanung berücksichtigen und für die Netzkarten der Hochspannung integrieren.

#### **Zu § 14e EnWG Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz**

Der Ansatz, über eine gemeinsame Internetplattform der Netzbetreiber elektronische Anmeldemöglichkeiten für Netzanschlüsse zu schaffen, geht in die richtige Richtung. Die Konzeption der Plattform als zentrale Anlaufstelle für die Weiterleitung an den jeweiligen Netzbetreiber wird unterstützt. Die eigentliche Übermittlung der für den Netzanschluss erforderlichen Informationen und die Stellung des Anschlussbegehrens kann weiterhin – wie in der Begründung ausgeführt – dezentral über die Internetseite des Anschlussnetzbetreibers erfolgen. Hier bedarf es noch der expliziten Klarstellung, dass hiervon sämtliche Netzanschlussanträge nach EnWG und EEG umfasst sein müssen, sowohl für Anträge in der Niederspannung als auch für Mittelspannung gleichermaßen.

Es besteht aber die Gefahr, dass die Internetplattform wenig mehr als eine Ansammlung von Links und zugehörigen Postleitzahlen darstellen wird. Im Sinne einer schnellen und umfassenden Digitalisierung sollte die Schaffung einer zentralen Plattform für alle Belange rund um Erneuerbare Energien und damit auch Anschlussbegehren angestrebt werden.

Die Plattform sollte alle relevanten Informationen vereinheitlichen, leicht zugänglich aufbereiten und die Prozesse konsequent standardisieren. Bestehende Abläufe können deutlich vereinfacht werden, wenn die Plattform wirklich zentral bedient wird, etwa leicht verständliche Angaben zu allen Messkonzepten (auch Mieterstrom) zentral bereitgestellt und deutschlandweit einheitliche Formulare zur Stellung von Anschlussbegehren eingesetzt werden. Auch die dadurch ausgelösten Prozesse und Antwortfristen der Verteilnetzbetreiber sollten vereinheitlicht werden.

Um weitere notwendige Funktionen zu eruieren, muss eine Anforderungsermittlung mit den beteiligten Stakeholdern durchgeführt werden. So könnten neben Anschlussbegehren zukünftig beispielsweise auch Jahresabrechnungen über die Internetplattform erfolgen und eine Kommunikationsmöglichkeit im Sinne eines Ticketsystems implementiert werden. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass sich dadurch das Einführungsdatum zum 01.01.2024 nicht nach hinten verschiebt. Hier bietet sich deshalb ein stufenweises Vorgehen an.

Das heutige Marktstammdatenregister könnte die Basis für die zentrale Plattform darstellen, jedoch bleibt dieses heute weit hinter dem zurück, was technisch möglich wäre. So müssen viele Netzbetreiber in der Praxis immer noch bilateral am MaStR vorbei Informationen

abfragen, grundsätzliche Funktionen, wie z.B. Filter oder Kontaktfelder sind so gut wie nicht nutzbar, die Performance der Website ausbaufähig.

Um eine Beschleunigung von Netzanschlüssen herbeizuführen, sollte außerdem die Regelungslücke des §14 a EnWG geschlossen werden.

### **Zu Artikel 3: Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung**

Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform nach § 14e EnWG-E ist die Verpflichtung der Netzbetreiber in § 6 und § 19 NAV-E, die Beauftragung des Netzanschlusses über ihre Internetseite zu ermöglichen, ebenfalls zu begrüßen. Entscheidend für die damit verfolgte Intention einer deutlichen Prozessbeschleunigung sind neben der Standardisierung bundesweit einheitlicher Formate und Anforderungen an die Inhalte zum Netzanschlussprozess. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die von den Netzbetreibern geforderten Antragsunterlagen sachlich gerechtfertigt sind, d.h. für die sichere und störungsfreie Versorgung tatsächlich erforderlich sind. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Bundesnetzagentur die Formate und Anforderungen an Inhalte – bspw. in Anlehnung an die bereits bestehenden Vorgaben und Formulare der technischen Anwendungsregeln – bundesweit einheitlich und verbindlich festlegt, um die Antragsinhalte zu vereinheitlichen, auf das zwingend Notwendige zu beschränken und damit deutlich zu entschleunigen. Zusätzliche Anforderungen aufgrund netzspezifischer Besonderheiten in den Netzbereichen wären auf Antrag des Netzbetreibers durch die Behörde zu genehmigen und könnten so ebenfalls in den Antragsunterlagen ausreichend Berücksichtigung finden.

Zusätzlich wird angeregt, die Formulierung „unverzüglich“ in § 6 NAV-E für die Mitteilung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber durch eine klar definierte Frist zu ersetzen, um die damit intendierte Erhöhung der Transparenz und der Planungssicherheit für den Netzanschlusspetenten tatsächlich zu erzielen. Die Begrifflichkeit „unverzüglich“ lässt einen erheblichen individuellen Auslegungsspielraum seitens der Netzbetreiber zu und erweist sich in der Praxis – wie die entsprechende Formulierung in § 8 Abs. 5 EEG zeigt - als wenig geeignet. Eine Konkretisierung der Frist trägt für alle Beteiligten zur Rechtsklarheit bei.

#### Formulierungsvorschlag § 6 Abs. 1 NAV-E:

*„Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden. Der Netzbetreiber hat ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die Beauftragung des Netzanschlusses und deren Abwicklung auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. ~~Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab.~~ Einheitliche*

Formate und Anforderungen an Inhalte werden auf Basis der anerkannten Regeln der Technik durch die Bundesnetzagentur einheitlich und verbindlich festgelegt.“

Formulierungsvorschlag § 19 Abs. 4 NAV-E:

„Ab dem 1. Januar 2024 hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass eine Mitteilung des Anschlussnehmers oder -nutzers nach den Absätzen 2 und 3 auch auf der Internetseite des Netzbetreibers erfolgen kann. ~~Die Netzbetreiber stimmen hierfür einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab~~ Einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte werden auf Basis der anerkannten Regeln der Technik durch die Bundesnetzagentur einheitlich und verbindlich festgelegt.“

#### **Zu Artikel 6: Änderung der Kapazitätsreserveverordnung**

In Artikel 6 des EnWG-Referentenentwurfs soll die Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) auf das Großherzogtum Luxemburg ausgeweitet werden. Diese Änderungen sind nicht ausreichend. Die letzten Auktionsergebnisse bezuschlagen für den Erbringungszeitraum 2022-2024 erneut ausschließlich Gaskraftwerke und exakt die gleichen Anlagen, die bereits für den Erbringungszeitraum 2020-2022 den Zuschlag erhalten haben. Die Auktion war erneut zur Hälfte unterzeichnet, wodurch nicht ausreichend Kapazität als Reserve zur Verfügung steht und die Versorgungssicherheit gefährdet wird.

Grund dafür ist, dass weder die KapResV noch die ÜNB-Teilnahmebedingungen in der Praxis technologieoffen sind und mehrere Anforderungen unnötigerweise nur von Kraftwerken erfüllt werden können. Dabei kann Versorgungssicherheit insb. durch Einbeziehung regelbarer Lasten in vielen Fällen CO<sub>2</sub>-neutral und zu geringeren Gesamtkosten (Investitionen und Betrieb) sichergestellt werden als durch Bau und/oder Vorhaltung fossiler Kraftwerke. Zudem muss der Fokus auf Erdgas im Zuge des Krieges in der Ukraine ernsthaft in Frage gestellt und alternative Technologien wie insb. regelbare Lasten einbezogen werden.

Die EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager hatte am 7. April 2017 beihilferechtliche Zweifel an der Kapazitätsreserve in der ersten Version geäußert<sup>1</sup>. Die EU-Kommission hatte angemahnt, dass die KapResV und jegliche Teilnahmevoraussetzungen diskriminierungsfrei für alle in Betracht kommenden Technologien ausgestaltet werden müssen. Dies war mit Grund für die Verzögerung der Verordnung. Trotz späterer Anpassungen der Verordnung wird durch die letzten Auktionsergebnisse deutlich, dass die Probleme damit nicht behoben wurden und weiter ausschließlich thermische Anlagen teilnehmen können. Für regelbare Lasten ist es weiterhin unmöglich, an einer Auktion teilzunehmen.

Um regelbaren Lasten, wie von der EU-Kommission gefordert, die Möglichkeit der Teilnahme an der Kapazitätsreserve zu geben, sind neben Anpassungen der ÜNB-Teilnahmevoraussetzungen folgende Änderungen in der KapResV erforderlich:

- a. Vermarktung für bereits eingesetzte Lasten nicht verbieten

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_17\\_903](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_17_903)

Ein Großteil der Industrielasten wird bereits dadurch ausgeschlossen, da sie ihre Flexibilität in den Jahren zuvor nicht auf anderen Märkten angeboten haben dürfen. Das ist eine Diskriminierung gegenüber Kraftwerken, für die diese Anforderung nicht gilt. Obwohl die Abschaltbare-Lasten-Verordnung (AbLaV) zum 30.06.2022 ausläuft, können auch diese Anlagen aufgrund dieses Kriteriums zukünftig nicht an der Kapazitätsreserve teilnehmen.

*§ 9 Abs. 3 KapResV sollte gestrichen werden. Industrielasten sollten auch dann an der Kapazitätsreserve teilnehmen können, wenn sie ihre Flexibilität in den Jahren zuvor auf anderen Märkten angeboten haben.*

### b. Nichtverfügbarkeit muss auch betrieblich begründbar sein

Geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeiten müssen gemäß KapResV nachgewiesen werden, wobei nur Instandhaltung und technische Probleme als Gründe erlaubt sind. Der Begriff Nichtverfügbarkeit wird stattdessen z.B. bei der Netzreserve sehr weit interpretiert. Wenn bei regelbaren Lasten z.B. aus betrieblichen Gründen oder Nachfrageschwankungen aufgrund einer Pandemie kurzfristig die Produktion angepasst werden muss, schließt das diese Anlagen bisher komplett aus.

*§ 27 Abs. 2 S. 1 u. 2 KapResV sollten wie folgt geändert werden: „Geplante Nichtverfügbarkeiten sind Nichtverfügbarkeiten aufgrund von technisch notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen oder betrieblichen Gründen, deren Notwendigkeit der Betreiber dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres für das jeweils folgende Kalenderjahr mitgeteilt hat. Als ungeplant gelten technische Störungen oder solche Nichtverfügbarkeiten, deren Notwendigkeit erst nach Ablauf der Frist nach Satz 1 entsteht oder die im Falle der Entstehung vor der Frist nach Satz 1 auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erst nach Ablauf der Frist erkennbar waren.“*

### c. Bilanzkreiszuordnung ist nicht für Einzelanlagen möglich

Eine Bilanzkreiszuordnung von Einzelanlagen kann für regelbare Lasten kaum umgesetzt werden. Regelbare Lasten sind in den Bilanzkreis eines Stromlieferanten eingebunden, der auch andere, nicht flexible Anlagen umfasst. Eine Auftrennung des Bilanzkreises an einem Standort durch Heraustrennung von Anlagen, die an der Kapazitätsreserve teilnehmen, ist nicht praktikabel. Stattdessen sollte das *bei der Regelleistung und AbLaV angewandte Verfahren genutzt werden.*

*§ 24 Absatz 5 KapResV sollte wie folgt geändert werden: „Der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage muss die Anlage in einem separaten Bilanzkreis führen, in dem ausschließlich diese Kapazitätsreserveanlage geführt wird. Regelbare Lasten sind hiervon ausgenommen und müssen bei Abrufen ihre Strommengen-Änderungen in geeigneter Form nachweisen. Die beim Einsatz der Kapazitätsreserveanlagen erzeugten ~~oder durch Lastverzicht zur Verfügung stehenden~~ Strommengen sind ausschließlich in dem jeweiligen Bilanzkreis nach Satz 1 zu führen.“*

### d. Physische Beschaffung sechs Monate vorher ist nicht umsetzbar

Bei regelbaren Lasten wird die Energiebeschaffungsmenge nicht einzelnen technischen Einheiten zugeordnet, sondern einem Verbraucher insgesamt. Häufig finden Eigenstromerzeugung oder Vollstromversorgung statt, bei der ein Lieferant die Beschaffung übernimmt und der Belieferte nicht zwingend weiß, ob diese Menge sechs Monate vorab beschafft wurde. Daneben beschafft die energieintensive Industrie meistens längerfristig in mehreren Base-

Bändern und füllt das Lastprofil kurzfristig bspw. Day-ahead aus. Diese Tatsache muss in der Regelung berücksichtigt werden.

*§ 3 Abs. 3 KapResV sollte wie folgt geändert werden: „Jeder Betreiber regelbarer Lasten muss die elektrische Energie für die Erbringung der Reserveleistung jeweils mindestens sechs Monate vor Erbringung über Termingeschäfte mit physischer Erfüllung beschaffen; die Beschaffung von elektrischer Energie im vortägigen oder untertägigen Handel sowie eine Absicherung mit rein finanziellen Kontrakten sind unzulässig. Dies sollte geeignet nachgewiesen werden.“*

### e. Verlust individueller Netzentgelte verhindert Teilnahme

Individuelle Netzentgelte sind für thermische Kraftwerke nicht von Bedeutung, für regelbare Lasten jedoch zentral. Gemäß § 15 Absatz 4 AbLaV werden individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV nicht aufgrund von Abrufen reduziert. Eine ähnliche Regelung sollte auch in der KapResV aufgenommen werden.

*§ 26 KapResV sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: „(5) Individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, dürfen nicht aufgrund von Abrufen der Abschaltleistung nach dieser Verordnung versagt werden; die für die individuellen Netzentgelte maßgebliche Benutzungstundenzahl und der Stromverbrauch werden durch Abruf der Abschaltleistung nicht reduziert. Der Anbieter hat dem Netzbetreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, die Abrufe der Abschaltleistung nachzuweisen und die notwendigen Informationen zu diesen Abrufen zur Verfügung zu stellen.“*

### f. Überarbeitung der ÜNB-Teilnahmevoraussetzung

Zwei absolute Ausschlusskriterien für regelbare Lasten sind in den Teilnahmebedingungen der ÜNB begründet. Zum einen sind Industrielastgänge nicht am Vortag exakt bestimmbar, zum anderen schwanken Industrielastgänge um mehr als 5%. Diese beiden für ein Notfallinstrument nicht erforderlichen Anforderungen der ÜNB verhindern ebenfalls, dass regelbare Lasten an der Kapazitätsreserve teilnehmen können. Daher müssen neben den angesprochenen Änderungen der KapResV zusätzlich auch die ÜNB-Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 KapResV angepasst werden.

*Die ÜNB-Teilnahmevoraussetzung müssen zwangsläufig hinsichtlich des Lastgangkriteriums angepasst werden, damit regelbare Lasten an den Auktionen teilnehmen können.*

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.